

TE Dsk BescheidSonstiger 2013/5/22 K202.126/0012-DSK/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.2013

Norm

DSG 2000 §4 Z1;

DSG 2000 §46;

AMSG §25;

E-GovG 2004 §13 Abs2;

1. AMSG § 25 heute
2. AMSG § 25 gültig ab 01.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2025
3. AMSG § 25 gültig von 25.05.2018 bis 31.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
4. AMSG § 25 gültig von 01.01.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. AMSG § 25 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
6. AMSG § 25 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
7. AMSG § 25 gültig von 01.09.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
8. AMSG § 25 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2011
9. AMSG § 25 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
10. AMSG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1998
11. AMSG § 25 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 757/1996
12. AMSG § 25 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996

Text

[Anmerkung Bearbeiter: Namen (Firmen), (Internet-)Adressen, Aktenzahlen (und dergleichen), Rechtsformen und Produktbezeichnungen etc. sowie deren Initialen und Abkürzungen können aus Anonymisierungsgründen abgekürzt und/oder verändert sein. Offenkundige Rechtschreib-, Grammatik- und Satzzeichenfehler wurden korrigiert.]

B E S C H E I D B E S C H E römisch eins D

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. SPENLING und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. SOUHRADA-KIRCHMAYER, Mag. MAITZ-STRASSNIG, Mag. ZIMMER, Mag. HUTTERER und Dr. GUNDACKER sowie des Schriftführers Dr. SCHMIDL in ihrer Sitzung vom 22. Mai 2013 folgenden Beschluss gefasst:

S p r u c h

Über den Antrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß § 46 Abs. 3 DSG 2000 vom 1. Februar 2013 um Genehmigung der Zusammenführung zweier Datenkörper für das wissenschaftliche Forschungsprojekt „Diskriminierung von MigrantInnen am österreichischen Arbeitsmarkt“ wird entschieden:Über den

Antrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß Paragraph 46, Absatz 3, DSG 2000 vom 1. Februar 2013 um Genehmigung der Zusammenführung zweier Datenkörper für das wissenschaftliche Forschungsprojekt „Diskriminierung von MigrantInnen am österreichischen Arbeitsmarkt“ wird entschieden:

- -Strichaufzählung

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:§§ 4 Z 1 und 46 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000,BGBl. I Nr. 165/2009 idgF; § 25 des Arbeitsmarktservicegesetzes – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994 idgF; § 13 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes – E-GovG,BGBl. I Nr. 10/2004 idgF.Rechtsgrundlagen:§§ 4 Ziffer eins und 46 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 2009, idgF; Paragraph 25, des Arbeitsmarktservicegesetzes – AMSG, Bundesgesetzblatt Nr. 313 aus 1994, idgF; Paragraph 13, Absatz 2, des E-Government-Gesetzes – E-GovG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2004, idgF.

Begründung:

A. Vorbringen und Verfahrensgang:

1. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz/Abteilung *** (Antragsteller) brachte am 1. Februar 2013 per E-Mail – verbessert bzw. ergänzt durch Eingaben vom 13. März und 27. März 2013 sowie ein Telefonat am 28. März 2013 – einen Antrag gemäß § 46 Abs. 3 DSG 2000 ein, in dem es ausführte, Auftraggeber des wissenschaftlichen Forschungsprojekts „Diskriminierung von MigrantInnen am österreichischen Arbeitsmarkt“ zu sein. Auftragnehmer sei das Institut *** (I**). Das Forschungsprojekt gehe unter anderem der Frage nach, ob im österreichischen Beschäftigungssystem Migranten bei vergleichbarer Produktivität im Verhältnis zu Inländern hinsichtlich der Bezahlung diskriminiert würden. Zu diesem Zweck sei es notwendig, die Informationen, die in den Mikrozensus der Jahre 2006-2011 enthalten seien, mit den Informationen, die sich in der Arbeitsmarktdatenbank des Arbeitsmarktservices (AMS) und des Antragstellers für denselben Zeitraum befänden, im Save Center der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Österreich) zusammenzuführen.1. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz/Abteilung *** (Antragsteller) brachte am 1. Februar 2013 per E-Mail – verbessert bzw. ergänzt durch Eingaben vom 13. März und 27. März 2013 sowie ein Telefonat am 28. März 2013 – einen Antrag gemäß Paragraph 46, Absatz 3, DSG 2000 ein, in dem es ausführte, Auftraggeber des wissenschaftlichen Forschungsprojekts „Diskriminierung von MigrantInnen am österreichischen Arbeitsmarkt“ zu sein. Auftragnehmer sei das Institut *** (I**). Das Forschungsprojekt gehe unter anderem der Frage nach, ob im österreichischen Beschäftigungssystem Migranten bei vergleichbarer Produktivität im Verhältnis zu Inländern hinsichtlich der Bezahlung diskriminiert würden. Zu diesem Zweck sei es notwendig, die Informationen, die in den Mikrozensus der Jahre 2006-2011 enthalten seien, mit den Informationen, die sich in der Arbeitsmarktdatenbank des Arbeitsmarktservices (AMS) und des Antragstellers für denselben Zeitraum befänden, im Save Center der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Österreich) zusammenzuführen.

Die Zusammenführung erfolge über den gemeinsamen Schlüssel des bereichsspezifischen Personenkennzeichens „Amtliche Statistik“ (bPK-AS). Im Mikrozensus würden regelmäßig über Haushaltsbefragungen Informationen zur Demografie, zur Erwerbstätigkeit, zur beruflichen Tätigkeit, zur zweiten Tätigkeit und Gesamtarbeitszeit, zur Arbeitssuche, zur früheren Tätigkeit, zum Lebensunterhalt und zur Ausbildung generiert. In der Arbeitsmarktdatenbank wiederum befänden sich detaillierte Informationen zu den Erwerbskarrieren von Personen, die in Österreich lebten und arbeiteten. Diese Informationen stammten vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband). Sie enthielten damit Episoden der Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit und Out-of-Labour-Force, Einkommen, Branchenzugehörigkeit, Alter, Geschlecht, Zeiten eines Leistungsbezuges etc. Sensible Daten, wie zur gesundheitlichen Situation der Personen, seien in den beiden Datensätzen nicht enthalten. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die wissenschaftliche Untersuchung zur möglichen Diskriminierung von Ausländern am österreichischen Arbeitsmarkt keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel habe.

In Bezug auf den Gang des Forschungsverfahrens führte der Antragsteller aus, dass der AMS-EDV-Dienstleister dem Hauptverband eine Tabelle mit den Sozialversicherungsnummern aus dem Datenkörper der Arbeitsmarktdatenbank samt einer Laufnummer übermittle. Der Hauptverband sende dem AMS-EDV-Dienstleister eine Tabelle mit der Laufnummer und dem verschlüsselten bPK-AS retour. Der AMS-EDV-Dienstleister erstelle einen Datenkörper aus den Informationen der Arbeitsmarktdatenbank mit dem verschlüsselten bPK-AS, welcher in der Folge an die Statistik

Österreich übermittelt werde. Unter Verwendung des bPK-AS könne die Statistik Österreich für diejenigen Personen, für die Mikrozensusinformationen vorlägen, diese Informationen zum Datenkörper hinzuspielen. Im Save Center der Statistik Österreich erfolge in der Folge durch das I** die Datenauswertung. Die Statistik Österreich stelle sicher, dass keine personenbezogenen Einzeldatensätze das Save Center verlassen könnten und dass die Ergebnisse in ausreichend hohem Maße aggregiert und somit datenschutzrechtlich unbedenklich seien. Für die weitere Forschung würden nur die aggregierten Auswertungen der Datenzusammenführung herangezogen, der gesamte Datenkörper mit den angereicherten anonymisierten Einzeldatensätzen verbleibe bei der Statistik Österreich und würde von dieser vernichtet.

Aus der Arbeitsmarktdatenbank sollten folgende anonymisierte Mikrodatensätze aus den Registerdaten des Hauptverbandes und des AMS verwendet werden:

- -Strichaufzählung
Geschlecht
- -Strichaufzählung
Geburtsjahr
- -Strichaufzählung
Staatsbürgerschaft
- -Strichaufzählung
Migrationsstatus
- -Strichaufzählung
Aggregierte HV-Versicherungsperioden (mit anonymisierter

Personennummer und anonymisierter Dienstgeber-Beitragskontonummer)

- -Strichaufzählung
Jahresbeitragsgrundlage
- -Strichaufzählung
Versicherungsträger
- -Strichaufzählung
NACE des Dienstgebers
- -Strichaufzählung
Arbeitsmarktbezirk des Dienstgebers.

Aus dem Mikrozensus sollten folgende Daten verwendet werden:

- -Strichaufzählung
Geschlecht
- -Strichaufzählung
Alter
- -Strichaufzählung
Schulbildung
- -Strichaufzählung
Nationalität
- -Strichaufzählung
Migrationshintergrund und Jahr der Einwanderung
- -Strichaufzählung
Beruf
- -Strichaufzählung
Aktueller Erwerbsstatus
- -Strichaufzählung
Arbeitszeit
- -Strichaufzählung
Branche
- -Strichaufzählung
Beherrschung der deutschen Sprache (ableitbar aus dem Mikrozensus 2008).

2. Im Schreiben vom 27. März 2013 führte der Antragsteller auf Aufforderung der Datenschutzkommission ergänzend aus, dass er Auftraggeber der Untersuchung im Sinne des § 46 DSG 2000 sei. Er sei Initiator, Finanzierer und alleiniger Eigentümer der Studie, und damit aller Produkte und Ergebnisse, die damit im Zusammenhang stünden. Das I** führe die Studie durch. Sowohl das I** als auch der Antragsteller verwendeten ausschließlich aggregierte Daten. Wissenschaftliche Untersuchungen zum Arbeitsmarkt seien beinahe ausschließlich nicht an Ergebnissen für bestimmte Personen interessiert, sondern immer für hinreichend große Arbeitsmarktgruppen.
2. Im Schreiben vom 27. März 2013 führte der Antragsteller auf Aufforderung der Datenschutzkommission ergänzend aus, dass er Auftraggeber der Untersuchung im Sinne des Paragraph 46, DSG 2000 sei. Er sei Initiator, Finanzierer und alleiniger Eigentümer der Studie, und damit aller Produkte und Ergebnisse, die damit im Zusammenhang stünden. Das I** führe die Studie durch. Sowohl das I** als auch der Antragsteller verwendeten ausschließlich aggregierte Daten. Wissenschaftliche Untersuchungen zum Arbeitsmarkt seien beinahe ausschließlich nicht an Ergebnissen für bestimmte Personen interessiert, sondern immer für hinreichend große Arbeitsmarktgruppen.

3. Am 28. März 2013 teilte der Antragsteller in einem Telefonat mit, dass es einen Werkvertrag zwischen ihm und dem I** gebe. Sämtliche Absprachen mit dem Hauptverband und der Statistik Österreich würden vom Antragsteller geführt. Das I** ermittle eigenständig keine Daten, sondern habe die Aufgabe, im Save Center der Statistik Österreich Daten auszuwerten. Das I** arbeite ausschließlich mit aggregierten und bPK-ASverschlüsselten Datensätzen und könne keinen Personenbezug herstellen.

B. Sachverhaltsfeststellungen:

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

1. Der Antragsteller ist Auftraggeber der Untersuchung gemäß § 46 DSG 2000, das I** fungiert als Dienstleister des Antragstellers. Die Untersuchung hat keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel.
1. Der Antragsteller ist Auftraggeber der Untersuchung gemäß Paragraph 46, DSG 2000, das I** fungiert als Dienstleister des Antragstellers. Die Untersuchung hat keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf dem Antrag vom 1. Februar 2013 sowie dessen Ergänzungen vom 27. und 28. März 2013.

2. Der Antragsteller verwendet für die Untersuchung teilweise Daten aus einer in seinem Verfügungsbereich eingerichteten Datenbank (der Arbeitsmarktdatenbank), nämlich Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsbürgerschaft, Migrationsstatus, Aggregierte HV-Versicherungsperioden (mit anonymisierter Personennummer und anonymisierter Dienstgeber-Beitragskontonummer), Jahresbeitragsgrundlage, Versicherungsträger, NACE des Dienstgebers sowie Arbeitsmarktbezirk des Dienstgebers. Der Antragsteller hat die Absicht, diese Daten mit dem verschlüsselten bPK-AS zu versehen.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung ergibt sich aus dem Antrag vom 1. Februar 2013.

3. Die aus dem Mikrozensus von der Statistik Österreich dem Antragsteller zur Verfügung gestellten Daten – nämlich Geschlecht, Alter, Schulbildung, Nationalität, Migrationshintergrund und Jahr der Einwanderung, Beruf, aktueller Erwerbsstatus, Arbeitszeit, Branche sowie Beherrschung der deutschen Sprache – sind mit dem bPK-AS verknüpft.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung beruht auf dem Antrag vom 1. Februar 2013 sowie dessen Ergänzungen vom 27. und 28. März 2013.

4. Die aus der Arbeitsmarktdatenbank und dem Mikrozensus verwendeten Daten werden über das bPK-AS von der Statistik Österreich zu einem Datensatz zusammengeführt. Im Save Center der Statistik Österreich erfolgt die Auswertung dieses Datensatzes durch das I**. Das I** besitzt keine Möglichkeit, den mit dem bPK-AS verschlüsselten Datensatz zu entschlüsseln. Durch die Statistik Österreich wird sichergestellt, dass aus dem Auswertungsergebnis kein Personenbezug ableitbar ist. Der Datensatz verbleibt bei der Statistik Österreich und wird von dieser vernichtet.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung ergibt sich aus dem Antrag vom 1. Februar 2013 sowie dessen Ergänzungen vom 27. und 28. März 2013.

C. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

1. anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 4 Z 1 DSG 2000 lautet: Paragraph 4, Ziffer eins, DSG 2000 lautet:

„§ 4. Im Sinne der folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. „Daten“ („personenbezogene Daten“): Angaben über Betroffene (Z 3), deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist; „nur indirekt personenbezogen“ sind Daten für einen Auftraggeber (Z 4), Dienstleister (Z 5) oder Empfänger einer Übermittlung (Z 12) dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, daß dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann;“ 1. „Daten“ („personenbezogene Daten“): Angaben über Betroffene (Ziffer 3), deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist; „nur indirekt personenbezogen“ sind Daten für einen Auftraggeber (Ziffer 4), Dienstleister (Ziffer 5,) oder Empfänger einer Übermittlung (Ziffer 12,) dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, daß dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann;“

§ 46 DSG 2000 samt Überschrift lautet: Paragraph 46, DSG 2000 samt Überschrift lautet:

„Wissenschaftliche Forschung und Statistik

§ 46. (1) Für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, darf der Auftraggeber der Untersuchung alle Daten verwenden, die Paragraph 46, (1) Für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, darf der Auftraggeber der Untersuchung alle Daten verwenden, die

2. öffentlich zugänglich sind oder

3. er für andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat oder

4. für ihn nur indirekt personenbezogen sind.

Andere Daten dürfen nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 3 verwendet werden. Andere Daten dürfen nur unter den Voraussetzungen des Absatz 2, Ziffer eins bis 3 verwendet werden.

(2) Bei Datenanwendungen für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und Statistik, die nicht unter Abs. 1 fallen, dürfen Daten nur (2) Bei Datenanwendungen für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und Statistik, die nicht unter Absatz eins, fallen, dürfen Daten nur

1. 1. Ziffer eins

gemäß besonderen gesetzlichen Vorschriften oder

2. 2. Ziffer 2

mit Zustimmung des Betroffenen oder

3. 3. Ziffer 3

mit Genehmigung der Datenschutzkommission gemäß Abs. 3 verwendet werden. mit Genehmigung der Datenschutzkommission gemäß Absatz 3, verwendet werden.

(3) Eine Genehmigung der Datenschutzkommission für die Verwendung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik ist auf Antrag des Auftraggebers der Untersuchung zu erteilen, wenn

1. 1. Ziffer eins

die Einholung der Zustimmung der Betroffenen mangels ihrer Erreichbarkeit unmöglich ist oder sonst einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet und

2. 2. Ziffer 2

ein öffentliches Interesse an der beantragten Verwendung besteht und

3. 3. Ziffer 3

die fachliche Eignung des Antragstellers glaubhaft gemacht wird.

Sollen sensible Daten ermittelt werden, muß ein wichtiges öffentliches Interesse an der Untersuchung vorliegen; weiters muß gewährleistet sein, daß die Daten beim Auftraggeber der Untersuchung nur von Personen verwendet werden, die hinsichtlich des Gegenstandes der Untersuchung einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen

oder deren diesbezügliche Verlässlichkeit sonst glaubhaft ist. Die Datenschutzkommission kann die Genehmigung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen knüpfen, soweit dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, insbesondere bei der Verwendung sensibler Daten, notwendig ist.

(3a) Einem Antrag nach Abs. 3 ist jedenfalls eine vom Verfügungsbefugten über die Datenbestände, aus denen die Daten ermittelt werden sollen, oder einem sonst darüber Verfügungsbefugten unterfertigte Erklärung anzuschließen, dass er dem Auftraggeber die Datenbestände für die Untersuchung zur Verfügung stellt. Anstelle dieser Erklärung kann auch ein diese Erklärung ersetzender Exekutionstitel (§ 367 Abs. 1 der Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896) vorgelegt werden.(3a) Einem Antrag nach Absatz 3, ist jedenfalls eine vom Verfügungsbefugten über die Datenbestände, aus denen die Daten ermittelt werden sollen, oder einem sonst darüber Verfügungsbefugten unterfertigte Erklärung anzuschließen, dass er dem Auftraggeber die Datenbestände für die Untersuchung zur Verfügung stellt. Anstelle dieser Erklärung kann auch ein diese Erklärung ersetzender Exekutionstitel (Paragraph 367, Absatz eins, der Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79 aus 1896,) vorgelegt werden.

(4) Rechtliche Beschränkungen der Zulässigkeit der Benützung von Daten aus anderen, insbesondere urheberrechtlichen Gründen bleiben unberührt.

(5) Auch in jenen Fällen, in welchen gemäß den vorstehenden Bestimmungen die Verwendung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik in personenbezogener Form zulässig ist, ist der direkte Personsbezug unverzüglich zu verschlüsseln, wenn in einzelnen Phasen der wissenschaftlichen oder statistischen Arbeit mit nur indirekt personenbezogenen Daten das Auslangen gefunden werden kann. Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, ist der Personsbezug der Daten gänzlich zu beseitigen, sobald er für die wissenschaftliche oder statistische Arbeit nicht mehr notwendig ist.“

§ 25 Abs. 1 AMSG lautet samt Überschrift:Paragraph 25, Absatz eins, AMSG lautet samt Überschrift:

„Datenverarbeitung

§ 25. (1) Das Arbeitsmarktservice und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sind zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind. Gesundheitsdaten im Sinne der Z 4 dürfen nur vom Arbeitsmarktservice für die den lit. a und b jeweils entsprechenden Zwecke verarbeitet werden. Die in Frage kommenden Datenarten sind:Paragraph 25, (1) Das Arbeitsmarktservice und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sind zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999,, insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind. Gesundheitsdaten im Sinne der Ziffer 4, dürfen nur vom Arbeitsmarktservice für die den Litera a und b jeweils entsprechenden Zwecke verarbeitet werden. Die in Frage kommenden Datenarten sind:

1. 1.Ziffer eins

Stammdaten der Arbeitssuchenden:

1. a)Litera a
Namen (Vornamen, Familiennamen),
2. b)Litera b
Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
3. c)Litera c
Geschlecht,
4. d)Litera d
Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,
5. e)Litera e
Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,
6. f)Litera f
Telefonnummer,
7. g)Litera g
E-Mail-Adresse,
8. h)Litera h

Bankverbindung und Kontonummer.

2. Daten über Beruf und Ausbildung:

1. a)Litera a
Berufs- und Beschäftigungswünsche,
2. b)Litera b
Ausbildungen und Ausbildungswünsche,
3. c)Litera c
bisherige berufliche Tätigkeiten,
4. d)Litera d
beruflich verwertbare Fähigkeiten und Fertigkeiten,
5. e)Litera e
sonstige persönliche Umstände, die die berufliche Verwendung berühren.

1. 3.Ziffer 3

Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen:

1. a)Litera a
Familienstand (einschließlich Lebensgemeinschaft),
2. b)Litera b
unterhaltsberechtignte Kinder,
3. c)Litera c
Art und Umfang von Sorgepflichten, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren,
4. d)Litera d
sonstige Umstände, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren,
5. e)Litera e
ausgeübte (geringfügige) Erwerbstätigkeiten,
6. f)Litera f
Einkommen (eigenes Einkommen, Partnereinkommen),
7. g)Litera g
außerordentliche Aufwendungen,
8. h)Litera h
Versicherungszeiten,
9. i)Litera i
Bemessungsgrundlagen,
10. j)Litera j
Höhe von Leistungen und Beihilfen,
11. k)Litera k
Bezugszeiten von Leistungen und Beihilfen,
12. l)Litera l
Zeiten der Arbeitsuche.

4. Gesundheitsdaten:

a)gesundheitliche Einschränkungen, die die Arbeitsfähigkeit

oder die Verfügbarkeit in Frage stellen oder die berufliche Verwendung berühren,

1. b)Litera b
gesundheitliche Einschränkungen der Arbeitsuchenden und ihrer Angehörigen (einschließlich Lebensgefährten), die einen finanziellen Mehraufwand erfordern.

1. 5.Ziffer 5

Daten über Beschäftigungsverläufe, Arbeitsuche und Betreuungsverläufe:

1. a)Litera a
bisherige Beschäftigungen,

2. b)Litera b
Umstände der Auflösung von Arbeitsverhältnissen,

c)Pläne und Ergebnisse der Arbeitsuche und Betreuung,

1. d)Litera d
Umstände des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen,
2. e)Litera e
Dauer und Höhe gewährter Beihilfen,
3. f)Litera f
Sanktionen wegen Fehlverhaltens,
4. g)Litera g
Betroffenheit von Streik oder Aussperrung.

6. Stammdaten der Arbeitgeber:

1. a)Litera a
Firmennamen und Betriebsnamen,
2. b)Litera b
Firmensitz und Betriebssitz,
3. c)Litera c
Struktur des Betriebes (zB Konzern-, Stamm-, Filialbetrieb),
4. d)Litera d
Betriebsgröße,
5. e)Litera e
Betriebsgegenstand,
6. f)Litera f
Branchenzugehörigkeit,
7. g)Litera g
Zahl und Struktur der Beschäftigten,
8. h)Litera h
Betriebsinhaber und verantwortliche Mitglieder der Geschäftsführung,
9. i)Litera i
Ansprechpartner,
10. j)Litera j
Dienstgeberkontonummer und Unternehmenskennzahl,
11. k)Litera k
Telefonnummer,
12. l)Litera l
E-Mail-Adresse,
13. m)Litera m
sonstige Kontaktmöglichkeiten,
14. n)Litera n
Bankverbindung und Kontonummer.

7. Daten über offene Stellen:

1. a)Litera a
Beruf und Tätigkeiten,
2. b)Litera b
erforderliche und erwünschte Ausbildungen,
3. c)Litera c
erforderliche und erwünschte Praxis,
4. d)Litera d
erforderliche und erwünschte Kenntnisse, Fähigkeiten und Voraussetzungen,
e) besondere gesundheitliche Anforderungen der Arbeitsplätze,

5. f) Litera f
Arbeitsorte,
6. g) Litera g
Arbeitszeit (Lage und Ausmaß),
7. h) Litera h
Entlohnung,
8. i) Litera i
besondere Arbeitsbedingungen.

1. 8. Ziffer 8
Daten über das Beschäftigungs- und Personalsuchverhalten der Arbeitgeber:

1. a) Litera a
Umstände der (geplanten oder erfolgten) Auflösung von Arbeitsverhältnissen,
2. b) Litera b
Umstände des Zustandekommens und des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen,
3. c) Litera c
Sanktionen wegen Fehlverhaltens,
4. d) Litera d
Betroffenheit von Streik oder Aussperrung.

1. 9. Ziffer 9
Daten über den Migrationshintergrund:

1. a) Litera a
ehemalige ausländische Staatsangehörigkeit(en),
2. b) Litera b
(ehemalige) Anspruchsberechtigung(en) in der Krankenversicherung von Minderjährigen als Angehörige von (ehemaligen) ausländischen Staatsangehörigen.“

§ 13 E-GovG samt Überschrift lautet: Paragraph 13, E-GovG samt Überschrift lautet:

„Weitere Garantien zum Schutz von bPK

§ 13. (1) bPK sind durch nicht-umkehrbare Ableitungen aus der Stammzahl zu bilden. Dies gilt im Interesse der Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns nicht für bPK, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Person als Organwalter verwendet werden. Paragraph 13, (1) bPK sind durch nicht-umkehrbare Ableitungen aus der Stammzahl zu bilden. Dies gilt im Interesse der Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns nicht für bPK, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Person als Organwalter verwendet werden.

(2) Ist es zum Zweck der eindeutigen Identifikation eines Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 zulässig, von der Stammzahlenregisterbehörde ein bPK anzufordern, ist dieses, sofern es sich um ein bPK aus einem Bereich handelt, in dem der Anfordernde nicht zur Vollziehung berufen ist, von der Stammzahlenregisterbehörde nur verschlüsselt zur Verfügung zu stellen. Die Verschlüsselung ist so zu gestalten, dass (2) Ist es zum Zweck der eindeutigen Identifikation eines Betroffenen gemäß Paragraph 10, Absatz 2, zulässig, von der Stammzahlenregisterbehörde ein bPK anzufordern, ist dieses, sofern es sich um ein bPK aus einem Bereich handelt, in dem der Anfordernde nicht zur Vollziehung berufen ist, von der Stammzahlenregisterbehörde nur verschlüsselt zur Verfügung zu stellen. Die Verschlüsselung ist so zu gestalten, dass

1. nur derjenige entschlüsseln kann, in dessen Datenanwendung das bPK in entschlüsselter Form zulässigerweise verwendet werden darf (Abs. 3), und 1. nur derjenige entschlüsseln kann, in dessen Datenanwendung das bPK in entschlüsselter Form zulässigerweise verwendet werden darf (Absatz 3), und

2. durch Einbeziehung von zusätzlichen, dem Anfordernden nicht bekannten variablen Angaben in die Verschlüsselungsbasis das bPK auch in verschlüsselter Form keinen personenbezogenen Hinweis liefert.

(3) bPK dürfen unverschlüsselt in einer Datenanwendung nur dann gespeichert werden, wenn zur Bildung des bPK die Kennung jenes Bereichs verwendet wurde, der die Datenanwendung in Übereinstimmung mit der gemäß § 9 Abs. 2

erlassenen Verordnung zuzurechnen ist.“(3) bPK dürfen unverschlüsselt in einer Datenanwendung nur dann gespeichert werden, wenn zur Bildung des bPK die Kennung jenes Bereichs verwendet wurde, der die Datenanwendung in Übereinstimmung mit der gemäß Paragraph 9, Absatz 2, erlassenen Verordnung zuzurechnen ist.“

2. rechtliche Schlussfolgerungen

2.1. Der Antragsteller betont ausdrücklich, dass die Untersuchung keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel hat. Bei den vom Antragsteller für Zwecke des Forschungsvorhabens verwendeten Daten handelt es sich einerseits – nämlich insoweit, als Daten aus der Arbeitsmarktdatenbank verwendet werden – um solche, die er für andere Zwecke gemäß § 25 AMSG zulässigerweise ermittelt hat. 2.1. Der Antragsteller betont ausdrücklich, dass die Untersuchung keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel hat. Bei den vom Antragsteller für Zwecke des Forschungsvorhabens verwendeten Daten handelt es sich einerseits – nämlich insoweit, als Daten aus der Arbeitsmarktdatenbank verwendet werden – um solche, die er für andere Zwecke gemäß Paragraph 25, AMSG zulässigerweise ermittelt hat.

Andererseits handelt es sich in Bezug auf die aus dem Mikrozensus von der Statistik Österreich zur Verfügung gestellten Daten für den Antragsteller um indirekt personenbezogene Daten gemäß § 4 Z 1 DSG 2000 iVm § 13 Abs. 2 E-GovG, da die Statistik Österreich diese Daten nicht mit dem Namen verknüpft speichert, sondern mit dem bPK-AS. Der Personenbezug zu einem bPK-AS kann gemäß § 10 E-GovG nur von der Stammzahlenregisterbehörde mit rechtlich zulässigen Mitteln hergestellt werden. Andererseits handelt es sich in Bezug auf die aus dem Mikrozensus von der Statistik Österreich zur Verfügung gestellten Daten für den Antragsteller um indirekt personenbezogene Daten gemäß Paragraph 4, Ziffer eins, DSG 2000 in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 2, E-GovG, da die Statistik Österreich diese Daten nicht mit dem Namen verknüpft speichert, sondern mit dem bPK-AS. Der Personenbezug zu einem bPK-AS kann gemäß Paragraph 10, E-GovG nur von der Stammzahlenregisterbehörde mit rechtlich zulässigen Mitteln hergestellt werden.

Durch die ausschließliche Auswertung des Datensatzes im Save Center der Statistik Österreich durch das I** sowie durch die Kontrolle samt Vernichtung des Datensatzes durch die Statistik Österreich ist schließlich sichergestellt, dass das I** und der Antragsteller keinen direkten Personenbezug zu den aus dem Mikrozensus stammenden Daten herstellen können.

Da die Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß § 46 Abs. 3 DSG 2000 aufgrund der Erfüllung der Tatbestände des § 46 Abs. 1 Z 2 und 3 DSG 2000 nicht vorliegen, war der Antrag spruchgemäß zurückzuweisen. Da die Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß Paragraph 46, Absatz 3, DSG 2000 aufgrund der Erfüllung der Tatbestände des Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 DSG 2000 nicht vorliegen, war der Antrag spruchgemäß zurückzuweisen.

2.2. Mit dem vorliegenden Bescheid wird lediglich über die Voraussetzungen des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines Genehmigungstatbestandes gemäß § 46 Abs. 3 DSG 2000 abgesprochen. Davon unberührt bleiben Fragen der Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten vom Antragsteller an den Hauptverband sowie allfällige Meldepflichten gemäß §§ 17 ff DSG 2000. 2.2. Mit dem vorliegenden Bescheid wird lediglich über die Voraussetzungen des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines Genehmigungstatbestandes gemäß Paragraph 46, Absatz 3, DSG 2000 abgesprochen. Davon unberührt bleiben Fragen der Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten vom Antragsteller an den Hauptverband sowie allfällige Meldepflichten gemäß Paragraphen 17, ff DSG 2000.

Schlagworte

Datenverwendung für wissenschaftliche Forschung und Statistik, Arbeitsmarktdatenbank, Arbeitsmarkt, bPK, indirekt personenbezogene Daten, Zurückweisung

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at